

3. Nachtrag zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 2 Beförderungsentgelte Abs. (1) wird, wie folgt, neu gefasst:

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt: | Euro 2,20 |
| 2. Fahrpreis pro km | Euro 1,70 |
| 3. Wartezeit pro Stunde | Euro 28,00 |
- Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Dieser 3. Nachtrag tritt gemäss § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Karben vom 09.07.1993 am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung“ als dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Karben in Kraft.

Karben, den 01.10.2012

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister